

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Per E-Mail: sekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Liestal, 23. September 2025
BUD

Änderung des Umweltschutzgesetzes Massnahmen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen, Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur vorgeschlagenen Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) im Bereich der invasiven gebietsfremden Organismen Stellung zu nehmen. Invasive gebietsfremde Arten sind in unserem Kanton ein zunehmendes Problem.

Deshalb begrüssen wir die grundsätzliche Stossrichtung der Revision sehr. Insbesondere die gesetzliche Verankerung der Thematik invasive Neobiota und die neu geschaffene Möglichkeit für die Kantone, eigene Massnahmen zu treffen, erachten wir als wichtigen Fortschritt. Gleichzeitig sehen wir an verschiedenen Stellen Anpassungsbedarf, damit ein wirksamer, verhältnismässiger und koordinierter Vollzug gewährleistet ist.

Die Zuständigkeitsregelungen zwischen Bund und Kantonen müssen klarer gefasst werden, um praktikable Lösungen in der Zusammenarbeit über alle Flächentypen hinweg zu ermöglichen. Die vorgeschlagene Begrenzung der kantonalen Kompetenzen (z. B. auf Listen oder auf Flächen ausserhalb der Bundesinfrastruktur) wird als nicht sachgerecht beurteilt. Wir schlagen deshalb eine differenzierte und flexible Handhabung vor, gestützt auf praxisrelevante Kriterien statt auf starre Aufzählungen. Für Organismen mit hohem Schadens- und Ausbreitungspotenzial (z. B. Asiatische Hornisse und Asiatische Tigermücke) ist eine stärkere nationale Koordination durch den Bund erforderlich. Die Finanzierung der Massnahmen muss angesichts des Umfangs und der Dringlichkeit klar geregelt werden. Wir schlagen in Analogie zu Art. 32 USG die Schaffung eines zweckgebundenen Neobiota-Fonds auf nationaler Ebene vor. Weitere ergänzende Anträge betreffen u. a. die Förderung von Massnahmen auf Gemeindestrassen, die Anpassung von Strafbestimmungen und die Übertragung der Bewilligungskompetenz für Schulungen an die Kantone.

Die detaillierte Stellungnahme ist dieser Eingabe als Beilage beigefügt und entspricht der Struktur und Formatierung des von Ihnen zur Verfügung gestellten Online-Tools (<https://www.gate.bag.admin.ch/consultations/ui/home>). Nach Versand dieses Schreibens wird die Stellungnahme des Kantons Basel-Landschaft vollständig und formell via Online-Tool übermittelt.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

- Beilage: Stellungnahme im Format des Online-Tools <https://www.gate.bag.admin.ch/consultations/ui/home>

Beilage zu Änderung des Umweltschutzgesetzes Massnahmen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen, Vernehmlassung»

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK stellt für diese Vernehmlassung ein Online-Tool zur Verfügung (<https://www.gate.bag.admin.ch/consultations/ui/home>). Diese Beilage entspricht der Formatierung des Online-Tools. Das Ergebnis des kantonsinternen Mitberichtsverfahrens wird/ist in dieser Beilage berücksichtigt und wird nach dem Beschluss durch den Regierungsrat in das Online-Tool übertragen.

Generelle Stellungnahme

- Zustimmung
- Eher Zustimmung
- Neutrale Haltung
- Ablehnung
- Eher Ablehnung
- Verzicht auf Stellungnahme

Begründung: Die grundsätzliche Stossrichtung der vom Bund vorgeschlagenen Revision wird begrüsst. Damit die Kantone jedoch wirksame und verhältnismässige Massnahmen ergreifen können, sind gezielte Anpassungen und Präzisierungen erforderlich. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass kantonale Lösungen auf regionale Gegebenheiten Rücksicht nehmen können. Zudem ist angesichts der umfangreichen neuen Aufgaben für die Kantone eine angemessene Finanzierung sicherzustellen. Für einzelne invasive gebietsfremde Organismen ist zudem eine koordinierte nationale Steuerung durch den Bund vorzusehen.

Vorschläge für weitere Änderungen des Umweltschutzgesetzes (USG) (Text für Online-Tool): Im angehängten Dokument sind zudem Vorschläge für weitere Änderungen des USG im Zusammenhang mit dieser Revision aufgeführt (*in diesem Dokument ganz unten*).

Detaillierte Stellungnahme

Ingress

gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1 und 78 Absatz 4 der Bundesverfassung

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

Begründung: Art. 78 Abs. 4 Bundesverfassung wird im Ingress ergänzt zur besseren verfassungsrechtlichen Abstützung für Massnahmen gegen bereits in der Umwelt vorhandene invasive Organismen, da diese nicht in jedem Fall eine Einwirkung nach Art. 74 Abs. 1 Bundesverfassung darstellen.

Anträge: Die vorgesehene Ergänzung ist umzusetzen.

Art. 7 Abs. 5quinquies

5quinquies Gebietsfremde Organismen sind Organismen einer Art, Unterart oder tieferen taxonomischen Einheit, die durch menschliche Aktivitäten beabsichtigt oder unbeabsichtigt in ein Gebiet eingebracht werden, das ausserhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets liegt.

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

Begründung: Entgegen der Definition in der Freisetzungsverordnung (FrSV) und Einschliessungsverordnung (ESV) muss das natürliche Verbreitungsgebiet gemäss erläuterndem Bericht nicht ausserhalb der EU- und EFTA-Staaten liegen. Diese weiter gefasste Definition erachten wir als sinnvoll. Hinweis: Diese neue Definition hat Konsequenzen auf die Einschliessungspflicht gemäss ESV (gebietsfremde wirbellose Kleintiere sind einschliessungspflichtig).

Gemäss erläuterndem Bericht handelt es sich beim "Gebiet" nach Art. 7 Abs. 5quinquies um die Schweiz. Der Alpenkamm ist eine wichtige natürliche Verbreitungsbarriere für viele Arten. Arten, welche durch menschliche Aktivität von einer Seite des Alpenkamms auf die andere gebracht wurden, müssen ebenfalls als gebietsfremd betrachtet werden.

Auch bestimmte Genotypen einer einheimischen oder bereits etablierten Art können gebietsfremd sein oder gar invasiv werden (Beispiel Stichlinge im Bodensee). Genotyp ist keine taxonomische Einheit und sollte daher in der Definition ergänzt werden.

Anträge:

- Die vorgesehenen Ergänzungen sind umzusetzen. In Art. 7 Abs. 5quinquies ist folgende Ergänzung vorzunehmen: "*Gebietsfremde Organismen sind Organismen einer Art, Unterart oder tieferen taxo-*

nomischen Einheit oder eines Genotyps die durch menschliche Aktivitäten beabsichtigt oder unbeabsichtigt in ein Gebiet eingebracht werden, das ausserhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets liegt."

- Bei der Auslegung der Bedeutung von "Gebiet" in Art. 7 Abs. 5quinquies ist zwischen dem Gebiet der Schweiz südlich und nördlich des Alpenhauptkamms zu unterscheiden.

Art. 7 Abs. 5sexties

^{5sexties} Invasive gebietsfremde Organismen sind gebietsfremde Organismen, von denen bekannt ist oder angenommen werden muss, dass ihre Ausbreitung die Umwelt oder den Menschen gefährden oder die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen kann.

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

Begründung: Art. 7 Abs. 5sexties definiert die "Invasivität" eines gebietsfremden Organismus über das Vorhandensein eines Schadenpotenzials für die Umwelt, den Menschen oder die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung bei dessen Ausbreitung. Wir erachten die vorgeschlagenen Definitionen als treffend und begrüssen die Harmonisierung mit international geläufigen Definitionen.

Anträge:

- Die vorgesehenen Ergänzungen sind umzusetzen.

Art. 29f Abs. 3

³ Bei invasiven gebietsfremden Organismen, mit hohem Gefährdungspotenzial sieht er folgende Massnahmen vor:

- a. Massnahmen gegen das unbeabsichtigte Einbringen in die Schweiz;*
- b. auf Flächen von Nationalstrassen, Eisenbahnanlagen, militärischen Anlagen und Flughäfen: Massnahmen zur Bekämpfung.*

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

Begründung: Zu Abs. 3: Die Einschränkung des Geltungsbereichs auf invasive gebietsfremde Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial ist, wie in den Erläuterungen selbst dargelegt, in der Praxis weder zielführend noch umsetzbar und sollte daher gestrichen werden. Insbesondere ist von einer Liste in der FrSV abzu-sehen, die diese Einschränkung weiter verfestigt. Eine solche Liste berücksichtigt die regional stark unterschiedlichen Gefährdungslagen und Bedürfnisse unzureichend und ist aufgrund des aufwändigen Verordnungsänderungsverfahrens nicht ausreichend flexibel. Zudem regelt die Liste nicht den Umfang oder die Art

der kantonalen Massnahmen, sondern reduziert lediglich die Anzahl Organismen, bei denen solche Massnahmen überhaupt in Betracht gezogen werden können. Die Kriterien zur Bestimmung, bei welchen Organismen welche Massnahmen erforderlich sind, sollten daher anderweitig organisiert werden, beispielsweise durch fachliche Vollzugshilfen wie bei pathogenen Organismen bereits umgesetzt.

Zu Abs. 3 lit a: Sowohl beim Import wie auch bei der Weiterverbreitung innerhalb der Schweiz sind Beikräuter oder mitgeschleppte gebietsfremde Schadorganismen ein grosses Problem. Dem Bundesrat wird neu die Aufgabe zugewiesen, Massnahmen gegen das unbeabsichtigte Einbringen von invasiven gebietsfremden Organismen vorzusehen. Wir begrüssen diese Ergänzung.

Zu Abs. 3 lit. b: In Art. 29f Abs. 3 lit. b. wird dem Bundesrat neu die Aufgabe zugewiesen, Massnahmen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial auf Flächen von Nationalstrassen, Eisenbahnanlagen, militärischen Anlagen und Flughäfen vorzusehen. Gleichzeitig soll mit Art. 29fbis die Kompetenz für das Vorsehen von Massnahmen zur Bekämpfung von Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial den Kantonen übertragen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb kantonale Bestimmungen auf Flächen von Nationalstrassen, Eisenbahnanlagen, militärischen Anlagen und Flughäfen nicht zur Anwendung kommen sollen. Die im erläuternden Bericht genannten Argumente, wonach der Bund bei diesen Anlagen auch für den Vollzug des Umweltrechts während der Betriebsphase zuständig und teilweise als Eigentümer für die Umsetzung der Massnahmen zuständig ist, vermögen die Ausnahme von der Anwendbarkeit kantonalen Bestimmungen nicht zu begründen. Das Argument, dass eine einheitliche Vorgehensweise angezeigt ist, ist aus fachlicher Sicht nachvollziehbar, jedoch im Kontext der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nicht überzeugend, da mit Art. 29fbis jedem Kanton selbst überlassen wird, welche Massnahmen er zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial ergreift. Es bestünde somit die Gefahr eines uneinheitlichen Vorgehens innerhalb eines Kantons. Dieser Umstand verdeutlicht eine Problematik der gewählten Stossrichtung dieser Revision. Die Betreiber von Infrastruktureinrichtungen müssen sich den Massnahmen anschliessen, welche auf den angrenzenden Flächen umgesetzt werden.

Anträge:

- Zu Abs. 3: Auf den eingrenzenden Zusatz 'mit hohem Gefährdungspotenzial' ist zu verzichten: "*Bei invasiven gebietsfremden Organismen, sieht er folgende Massnahmen vor.*"
- Abs. 3 lit. a: Ist wie vorgesehen umzusetzen.
- Abs. 3 lit. b: Die Bestimmung ist anzupassen, so dass auf Flächen von Nationalstrassen, Eisenbahnanlagen, militärischen Anlagen und Flughäfen Massnahmen nach regionalen und lokalen Managementzielen umgesetzt werden.

Art. 29f Abs. 4

⁴ *Er legt unter Einbezug der Kantone die invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial fest.*

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

Begründung: Wie in Art. 29f Abs. 3 dargelegt, erachten wir die Schaffung einer eingrenzenden Liste von invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial als ungenügend flexibel und sprechen uns für ein dynamischeres Instrument aus.

Für einige wenige Arten wie etwa die Asiatische Hornisse, Quaggamuschel oder Tigermücke, ist aufgrund einer sehr wahrscheinlichen und schnellen Ausbreitung in Kombination mit hohen Schäden unbestritten, dass sie ein nationales Umweltproblem darstellen. In solchen Fällen sind kantonal divergierende Regelungen weder sachgerecht noch zielführend. Solche invasiven gebietsfremden Organismen von nationaler Tragweite sollen durch den Bundesrat unter Einbezug der Kantone festgelegt werden. Für diese Arten soll der Bundesrat für eine nationale Koordination sorgen.

Anträge:

- Änderung von Abs. 4: *«Er legt unter Einbezug der Kantone die Kriterien zur Bestimmung der invasiven gebietsfremden Organismen fest, gegen die die Kantone Massnahmen vorsehen.»*
- In Art. 29f ist ein zusätzlicher Absatz einzufügen, der sinngemäss folgende Ergänzungen enthält: Der Bund legt unter Einbezug der Kantone diejenigen invasiven gebietsfremden Organismen fest, für die ein nationaler Koordinationsbedarf besteht. Der Bund richtet dafür eine nationale Koordinationsstelle ein. Diese nationale Koordinationsstelle koordiniert die Massnahmen und unterstützt die Kantone. Für diese Organismen soll der Bund unter Einbezug der Kantone Managementziele definieren.
- Für Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen soll im Rahmen der USG-Revision eine gesetzliche Grundlage für eine Finanzierungslösung durch den Bund zur Unterstützung kantonalen Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen geschaffen werden.

Art. 29fbis Abs. 1 Vorschriften der Kantone und Berichterstattung

¹ Ausserhalb der Flächen nach Artikel 29f Absatz 3 Buchstabe b können die Kantone bei invasiven gebietsfremden Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial nach Artikel 29f Absatz 4 folgende Massnahmen vorsehen:

- a. Massnahmen zur Bekämpfung;*
- b. Massnahmen gegen die unbeabsichtigte Weiterverbreitung.*

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

Begründung:

Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Kantone neu ausdrücklich ermächtigt werden, im Bereich der invasiven gebietsfremden Organismen tätig zu werden. Die geplante Einschränkung dieser Kompetenzen auf Flächen ausserhalb von Bundesinfrastruktur gemäss Art. 29f Abs. 3 Bst. b ist jedoch sachlich nicht nachvollziehbar und praxisfremd. Für ein wirksames und koordiniertes Vorgehen ist entscheidend, dass alle Flächeneigentümer, Bund, Kantone, Gemeinden und Private, gemeinsam handeln können, insbesondere ausserhalb des engeren Siedlungsgebiets. Die nun vorgeschlagene fragmentierte Zuständigkeitsregelung erschwert ein systematisches Vorgehen erheblich und steht einer ganzheitlichen Bekämpfungsstrategie im Weg.

Darüber hinaus wird die Einschränkung der zulässigen Massnahmen auf eine vom Bund definierte Liste besonders gefährlicher Arten kritisch beurteilt. Ein solches Listenmodell widerspricht den Anforderungen der Praxis, wo regionale Unterschiede, neue Einschleppungen und lokale Risikopotenziale ein flexibles Handeln erfordern. Stattdessen sollte auf ein kriterienbasiertes und dynamisches Modell gesetzt werden, das den Kantonen ermöglicht, im Rahmen ihrer Fachkompetenz situativ zu reagieren (siehe auch Ausführungen zu Art. 29f Abs. 3).

Zudem ist die Formulierung, wonach Kantone „Massnahmen vorsehen können“, zu unverbindlich. Es sollte klargestellt werden, dass Kantone verbindlich handeln dürfen und sollen, um Rechts- und Vollzugssicherheit zu gewährleisten. Nur so können sie ihrer Verantwortung gerecht werden und notwendige Massnahmen rechtssicher anordnen.

Nicht nachvollziehbar ist schliesslich die Einschränkung auf reine Bekämpfungsmassnahmen. Präventive Massnahmen, beispielsweise im Umgang mit Grüngut, bei Transportwegen, in Bauverfahren oder in kommunalen Vorschriften, sind erheblich kosteneffizienter als die Bekämpfung etablierter Populationen. Die Gesetzesgrundlage muss deshalb auch präventives Handeln ausdrücklich erlauben.

Besonders erwähnenswert ist auch die bisherige Praxis der Bewilligungspflicht für Schulungen mit invasiven Organismen gemäss Anhang 2.1 oder 2.2 FrSV. Diese Schulungen sind ein zentraler Bestandteil des Vollzugs, insbesondere im Bereich Prävention und Früherkennung. Die heutige zentrale Bundeslösung hat sich als ineffizient erwiesen und führt zu einem hohen administrativen Aufwand bei minimalem Risiko. Es ist schweizweit kein Fall bekannt, in dem es im Rahmen einer Schulung zu einer unkontrollierten Freisetzung kam. Die Schulungen werden von Fachpersonen durchgeführt, die die Risiken kennen und minimieren. Um Ressourcen zu schonen und den Vollzug zu stärken, ist es daher sinnvoll, die Bewilligungskompetenz für Schulungen den Kantonen zu übertragen.

Anträge:

- Zu Abs. 1: Es ist erstens auf die Eingrenzung ‘Ausserhalb der Flächen nach Art 29f Abs 3 Bst b’ und zweitens die Eingrenzung ‘mit hohem Gefährdungspotenzial nach Artikel 29f Absatz 4’ zu verzichten. Zudem ist die Kann-Formulierung wegzulassen:
«Die Kantone sehen bei invasiven gebietsfremden Organismen folgende Massnahmen vor.»
- Ergänzung lit. a.: *Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung*
- Ergänzung lit. d.: *Die Bewilligungskompetenz für den Umgang mit Organismen nach den Anhängen 2.1 und 2.2 der FrSV im Zusammenhang mit Schulungen obliegt den Kantonen.*

Art. 29fbis Abs. 2 Vorschriften der Kantone und Berichterstattung

² Die Kantone koordinieren die Umsetzung untereinander und soweit erforderlich mit dem Bund. Sie erstatten dem Bund regelmässig Bericht.

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

Begründung: Diese Bestimmung ist sachgerecht und wird bereits durch die bestehende Zusammenarbeit im Rahmen des Cercle Exotique und der Nationalen Steuerungsgruppe invasive gebietsfremde Arten (NS igA) erfüllt.

Anträge: Die vorgesehene Ergänzung ist umzusetzen.

Art. 35c Abs. 4

⁴ Wer Stoffe, die der Abgabe unterworfen sind, im Inland herstellt oder erzeugt, muss diese deklarieren.

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung
- Ablehnung

Begründung: -

Anträge: -

Art. 41 Abs. 1

¹ Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a–29f (Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32abis–32asepties (vorgezogene Entsorgungsgebühr und Recyclingbeiträge), 32e Absätze 1–4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a–35c (Lenkungsabgaben), 35d (Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe), 35e–35h (Holz und Holzzeugnisse sowie weitere Rohstoffe und Produkte), 35i (ressourcenschonende Gestaltung von Produkten und Verpackungen), 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beziehen.

- Zustimmung
- Zustimmung mit Anpassung
- Enthaltung

Ablehnung

Begründung: -

Anträge: -

Art. 65 Abs. 3

Bestimmungen über Massnahmen nach Artikel 29**fbis** Absatz 1 gegen invasive gebietsfremde Organismen fallen nicht unter Absatz 2.

Zustimmung

Zustimmung mit Anpassung

Enthaltung

Ablehnung

Begründung: Gemäss Art. 74 Bundesverfassung kommt dem Bund eine umfassende Gesetzgebungskompetenz zu zum Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen. Gemäss Art. 65 Abs. 1 USG können die Kantone im Rahmen des USG nach Anhören des UVEK eigene Vorschriften erlassen, solange der Bundesrat von seiner Verordnungskompetenz nicht ausdrücklich Gebrauch gemacht hat. Art. 65 Abs. 2 USG sieht für bestimmte Regelungsbereiche jedoch den Ausschluss der konkurrierenden Zuständigkeit der Kantone vor. Artikel 65 Absatz 2 USG verbietet es den Kantonen heute, Vorschriften über den Umgang mit Organismen zu erlassen. Ein Ausschluss der konkurrierenden Kompetenz der Kantone ist nachvollziehbar für Bereiche, die einer einheitlichen nationalen Regelung bedürfen. Mit dem vorgeschlagenen Art. 29**fbis** soll die Kompetenz zum Erlassen von Vorschriften zu Massnahmen gegen die unbeabsichtigte Weiterverbreitung und zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial den Kantonen übergeben werden. Es wird also nicht als notwendig befunden, für invasive gebietsfremde Organismen mit hohem Gefährdungspotenzial eine einheitliche nationale Regelung bezüglich der unbeabsichtigten Weiterverbreitung und der Bekämpfung sicherzustellen. In diesem Kontext ist es nicht nachvollziehbar, weshalb für invasive gebietsfremde Organismen ohne hohes Gefährdungspotenzial eine konkurrierende Zuständigkeit der Kantone ausgeschlossen werden soll.

Anträge: Art. 65 Abs. 3 ist folgendermassen zu formulieren: «*Bestimmungen über Massnahmen gegen die unbeabsichtigte Weiterverbreitung und Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung bei invasiven gebietsfremden Organismen nach Art. 7 Abs. 5**sexties** fallen nicht unter Absatz 2.*»

Vorschläge für weitere Änderungen des Umweltschutzgesetzes

Unter «Generelle Stellungnahme» als Dokument hochladen.

Art. 60 Abs. 1 Bst. i Strafbestimmungen beim Inverkehrbringen

Begründung: Wer Pflanzen, Erde, Verpackungen oder andere Trägermaterialien in Verkehr bringt, von denen er weiss oder wissen muss, dass sie invasive gebietsfremde Organismen (z. B. Ameisenköniginnen, Larven, Samen) gemäss Anhang 2.1 oder 2.2 der FrSV enthalten, kann erhebliche ökologische, wirtschaftliche und gesundheitliche Schäden verursachen. Diese Handlungen stehen faktisch dem direkten Inverkehrbringen solcher Organismen gleich. Die geltende Formulierung des Strafbestands nach Art. 60 Abs. 1 Bst. i erfasst jedoch nur das Inverkehrbringen von Organismen selbst, nicht aber dasjenige von Gegenständen oder Materialien, die solche Organismen enthalten. Damit entsteht eine Strafbarkeitslücke, die insbesondere bei unbeabsichtigten Einschleppungen durch Pflanzenhandel, Erde, Aushub, Holz oder Verpackungsmaterial hoch relevant ist. Analog zur geplanten systematischen Neugliederung von Art. 29a (Titeländerung von „Umgang mit Organismen“ zu „Organismen“) ist auch bei den Strafbestimmungen eine inhaltliche Angleichung erforderlich, um Widersprüche zu vermeiden und einen effektiven Vollzug zu gewährleisten.

Anträge:

- Anpassung Art 60 Abs 1 Bst i Strafbestimmungen beim Inverkehrbringen: Organismen oder Gegenstände, welche Organismen enthalten, von denen er weiss oder wissen muss, dass bei bestimmten Verwendungen die Grundsätze von Artikel 29a Absatz 1 verletzt werden, in Verkehr bringt (Art. 29d Abs. 1).

Art. 29f neuer Absatz: Finanzierung Neobiota-Bekämpfung (analog Art 32 Finanzierung Ausfallkosten bei Chemischen Altlasten)

Begründung: Die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen (Neobiota) verursacht insbesondere auf öffentlichem Grund hohe und wiederkehrende Kosten. Dies betrifft Flächen des Bundes (z. B. Bahntrassen, Nationalstrassen, militärisches Gelände), der Kantone und der Gemeinden. Die bestehenden Finanzierungsmechanismen im Umweltschutzrecht (z. B. für Altlasten, Art. 32 USG) zeigen, dass ein klar geregeltes Verursacherprinzip mit ergänzendem Fondsmodell in solchen Fällen zweckmässig, verursachergerecht und finanzierbar ist. Viele invasive Arten gelangen durch den internationalen Handel mit Pflanzen, Verpackungen oder Haustieren (auch via Online-Plattformen) in die Schweiz. Diese Einträge sind teils bekannt, jedoch schwer kontrollierbar. Es ist deshalb gerechtfertigt, Hersteller, Importeure und Versandhandelsunternehmen, die invasive Arten oder Vektoren in Verkehr bringen, mit einer vorgezogenen Risikogebühr an den künftigen Bekämpfungskosten zu beteiligen. Die Finanzierungspflicht orientiert sich am Verursacherprinzip (Art. 2 USG) und ergänzt dieses durch eine solidarisch ausgestaltete Risikoabsicherung, wie sie bei chemischen Altlasten seit Jahren rechtsstaatlich erprobt ist. Gleichzeitig wird der Handlungsspielraum für Kantone und Gemeinden gestärkt, da sie auf finanzielle Mittel zurückgreifen können, wenn kein direkter Verursacher haftbar gemacht werden kann.

Anträge:

- Art. 29f – Neuer Absatz (Finanzierungsregelung): Der Bundesrat kann Hersteller, Importeure sowie in der Schweiz tätige ausländische Versandhandelsunternehmen, die Neophyten oder Neozoen mit Invasionspotenzial in Verkehr bringen, verpflichten, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Risikogebühr zu entrichten. Diese finanziert einen Fonds zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen (Neobiota-Fonds).
- Kostenregelung analog Art. 32 USG: Die Kosten für Massnahmen nach diesem Abschnitt tragen grundsätzlich die Verursacher. Ist ein Verursacher nicht feststellbar oder zahlungsunfähig, trägt das Gemeinwesen die Kosten. Der Bund, die Kantone und die Gemeinden erhalten in diesen Fällen Beiträge aus dem Neobiota-Fonds zur Finanzierung von Bekämpfungsmassnahmen auf ihren Flächen.

Anpassung Art. 49a Abs. 1 neuer Bst c: Förderung von Massnahmen bei Neobiota

Begründung: Die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Organismen stellt eine zunehmende Bedrohung für Biodiversität, Gesundheit, Landwirtschaft, Infrastrukturen und Ökosystemleistungen dar. Diese Invasionen können nur wirksam eingedämmt werden, wenn Massnahmen zur Prävention, zur strategischen Planung und zur konkreten Bekämpfung zeitnah und konsequent umgesetzt werden. Gerade auf kommunaler und kantonaler Ebene fehlt es jedoch häufig an personellen und finanziellen Ressourcen, um solche Massnahmen im notwendigen Umfang zu ergreifen. Eine finanzielle Beteiligung des Bundes kann hier eine wesentliche Hebelwirkung entfalten, die Prozesse beschleunigen und die Umsetzung koordinierter Programme sicherstellen. Zudem ist aus ökonomischer Sicht klar: Je länger mit Massnahmen zugewartet wird, desto grösser sind die Folgeschäden und desto höher sind die künftigen Sanierungs- und Unterhaltskosten. Frühzeitige Investitionen in Prävention und Monitoring sind nachweislich kosteneffizienter als nachgelagerte Bekämpfungsprogramme. Die Integration entsprechender Massnahmen in Art. 49a USG ist naheliegend, da dieser Artikel bereits heute die finanzielle Unterstützung von kantonalen Aufgaben mit nationaler Bedeutung regelt – etwa im Natur- und Heimatschutz oder bei Gewässerschutzmassnahmen. Die Bekämpfung invasiver Neobiota erfüllt diese Voraussetzung klar.

Anträge:

- Art 49a Abs 1 neuer Bst. c: Massnahmen bei Neobiota: Präventions-, Planungs- und Bekämpfungsmassnahmen durch kommunale oder kantonale Behörden.

Anpassung Art. 50 Abs. 1 Bst. abis Förderung Umweltmassnahmen auf Gemeindestrassen

Begründung: Art. 50 Abs. 1 Bst. a USG erlaubt dem Bund heute bereits, den Vollzug von Umweltschutzmassnahmen auf Kantonsstrassen und Nationalstrassen finanziell zu unterstützen. Diese Möglichkeit wurde in der Praxis – z. B. über gezielte NFA-Programme – effektiv genutzt, um invasive Neophyten entlang dieser Verkehrsinfrastrukturen erfolgreich zurückzudrängen. In mehreren Kantonen konnten so nachhaltige Rückgänge von Problempflanzen wie dem Berufkraut, dem Staudenknöterich oder dem Sommerflieder erreicht werden. Ein analoges Problem besteht jedoch auch entlang von Gemeindestrassen, wo ein grosser Teil der

Flächen mit Neobiota-Potenzial liegt, etwa Böschungen, Bankette, Grünstreifen, Verkehrsinseln oder Brückenaufbauten. Die Bekämpfung auf diesen Flächen ist jedoch ohne Mitfinanzierung kaum flächendeckend möglich, da Gemeinden oft nicht über die nötigen Mittel oder Fachkenntnisse verfügen. Gleichzeitig ist der Handlungsdruck hoch, da viele dieser Strukturen als Verbreitungsachsen für invasive Arten wirken – mit Risiken für angrenzende Naturflächen, Landwirtschaftsgebiete oder Siedlungsräume. Daher ist es konsequent und sachgerecht, die bestehende Fördermöglichkeit gemäss Art. 50 Abs. 1 USG auf Gemeindestrassen zu erweitern, um so eine koordinierte und flächendeckende Umsetzung von Umweltschutzmassnahmen im Verkehrsbereich zu ermöglichen. Der ökologische und volkswirtschaftliche Nutzen ist nachweislich hoch.

Anträge:

- Anpassung Art. 50 Abs. 1 mit neuem Buchstaben. Analog zu den Kantonsstrassen ist eine Regelung zu finden, wie mit NFA-Programmen auch Umweltschutzmassnahmen auch entlang Gemeindestrassen gefördert werden können.